

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

19/2008, 2. Mai 2008

Inhaltsübersicht

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“

248

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 4. April 2008 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ erlassen:*

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer insgesamt **4.800 €**, pro Studienjahr **2.400 €**, zuzüglich der von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.

(2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über vier Semester hinaus verlängert, sind für jedes zusätzliche Semester jeweils **1.200 €** so-

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. April 2008 bestätigt worden.

wie die Semestergebühren und -beiträge weiterhin zu zahlen.

(3) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftragten. Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 3 Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ auf der Grundlage eines Bescheids. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr erfolgt jährlich jeweils zum 15. September eines Jahres. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums oder Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der Lehrveranstaltungen) wird ein Viertel der zu zahlenden Gebühr einbehalten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ vom 6. Juni 1997 (FU-Mitteilungen 15/1997) außer Kraft.